

# Sermannstädter Zeitung

## vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Germanstadt, Dienstag am 8. September.

Nro. 213.

1863.

### Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 4. September 1863.

Erste mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:

Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art werden in der Steinhäuser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Vertrau v. Allen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einseitigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 5. W. bez. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigentümern u. Verleger: Th. Steinhäuser.

ben. Die Fahnen werden bei einseitigen vom Dach Hofburg werden. Flaggen werde die ganze Martabiterle ihren Festorden, der die Zwischen den Genossen, eingetheilt. Neben den Alt werden. Die Zahl der escomités dürfte sich auf Teilnahme an den Umständen der Genossenschaften nigen ihrer Arbeiter, welche die Reichen der betreffenden Gerichte, welche keine Funktionen des Westbahnhofs abhandeln und zwischen der Majestät der Kaiser wird ange und begründet werden; orfabren, damit die Reichen Kaiser im Wagen folgen, einanderthe werden sich an

ebühr.) Ueber den Nachwererins erhalten wir fol. l. October l. J. treten die wichtigen Telegrafennach im Mai und im Juni d. rens des deutsch-österreich. Juni d. J. abgegeschlossen die, welche eine Ermäßigung diese Bestimmungen noch ausführlich Mitteilung erhält nunmehr in §. 33 die einschließl. 10 Meilen zu beziehen von 40 kr. sich 20 Worte, für je we mehr zu erheben ist. Die ughalt. Der Tarif für Verhalb des deutsch-österreich. gend:

gebührt f. eine Depesche von 30 v. 31 bis 40 u. s. f. Worte f. je 40 B. mehr

—60 fl.	—80 fl.	—20
1.20	1.60	—40
1.80	2.40	—60
2.40	3.20	—80

man sieht. Bisher betrufl. fl. 80 kr., 3 fl. und bis al bis fast viermal mehr. die permanente Aufhängung. Kaume nicht mehr erforsation die Gebühren-Tarife so kommen (§. 38) die

dem 1. October nur für innerhalb des Vereins sich in Vereinsauslande bleiben, und zwar für die ganze, Natürlich dauert diese Verträge mit diesen ausländ. der die ausländischen Staats-Tarifermäßigungen zugehan-

beutigen „Gaz“ ist Kuegfi

heit Frau Erzherzogin So-Reise nach Karlsruhe und Königin von Preußen statt-

montenegrinische Senator land eingetroffen. Derselbe fien gemacht, um ihnen die Sir Henry Bulwer unter-mora-Meere. Die Georg-

Fort Sumter wird erwar-digung fortgesetzt. Lee be-dem Rappahannock. Meade

uffe) und Rosenkranz auf

Course

78	—
83	65
800	—
193	20
101	35
111	60
111	60
5	33

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 90 Mitglieder anwesend waren, wird in den drei Landesprachen verlesen und nach Berücksichtigung und beziehungsweise Befestigung der Einwendungen Poppea's, Michael Bobeczels und Sipotariu's richtig gestellt.

Der Abgeordnete Vajda Ladislau trägt auf Reaffirmation der gestrigen Verhandlung an, weil über den Antrag des Metropolitens Sierka Sulutiu auf Vertagung des Gegenstandes nicht abgestimmt worden sei. Redner ersucht den Präsidenten, sich die betreffenden Paragraphen der Geschäftsordnung vor Augen zu halten\*).

Präsident Grois: Belieben Sie zum Protocoll zu sprechen. In merito zum Gegenstand hätten Sie gestern reden müssen. Es hat Niemand die Abstimmung verlangt. Hat sonst Jemand eine Bemerkung zum Protocoll zu machen.

Niemand.

Präsident Grois: An der Tagesordnung steht der §. 4 der Regierungsvorlage.

(Wird in allen drei Landesprachen verlesen.)  
Balomiri Johann stellt den Antrag, der §. 4 solle folgendermaßen lauten: „Die bürgerlichen und politisch-nationalen Vorrechte, welche aus der Beschaffenheit der verschiedenen Landesheile und ihrer Benennungen für einzelne Nationen Siebenbürgens noch bestehen, werden für ungültig erklärt.“

Präsident Grois: Wird der Antrag unterstützt?  
Er wird von der Linken unterstützt.

Binder Michael spricht gegen §. 4 der Regierungsvorlage. Es sei Niemand da, der Aufklärung über denselben gäbe; beantragt die einfache Streichung desselben. Macht dann einige Bemerkungen über Balomiri's Antrag. So wichtige Fragen, welche Jahrhunderte lang bestehende Rechte betreffen, könnten nicht mit einem bloßen Amendement erledigt werden. Man solle nicht eingehen auf Balomiri's Antrag.

Binder's Antrag wird unterstützt.

Puscarin ist gegen den Antrag Binder's; §. 4 passe sehr gut in die Regierungsvorlage, wie er da steht.

Wittso: Ich habe mir das Wort erbeten, um gegen den §. 4 der Regierungsvorlage so wie des Ausschusses zu sprechen, nicht wegen seiner außerordentlichen Wichtigkeit, sondern deswegen, weil ich ihm eben gar kein Gewicht belege. Ich erkläre offen, mir und gewiss auch vielen meiner Genossen von dieser Seite des Hauses, ist es ganz gleichgültig, ob dieser §. in dem Gesetzentwurf stehen bleibt oder nicht, weil wir auf denselben kein Gewicht legen. Ich für meinen Theil spreche hauptsächlich deswegen gegen den §. 4, weil ich mich nicht zum Mitschuldigen der Regierungsvorlage bei einem §. machen wollte, den ich für dunkel, für überflüssig und wenn ich einen starken Ausdruck gebrauchen darf — für sinnlos halte.

Meine Herren! Wir haben in den ersten drei Paragraphen zwei große Grundsätze ausgesprochen, nämlich die Grundsätze der nationalen und individuellen Gleichberechtigung in bürgerlicher und politischer Beziehung für die Landesnationen und für die Individuen des ganzen Landes.

Aus diesen zwei großen Grundsätzen fließen sämtliche kirchlichen und politischen Rechte sowohl für die gesetzlich anerkannten Landesnationen, als auch für die einzelnen Individuen der nicht recipirten Nationen. Nun, nach diesen 3 Paragraphen, in denen wir Jedermann mit Rechten ausgestattet haben, sehen wir nun noch in dem §. 4 einen Titel, aus dem Niemand ein Recht für sich entnehmen kann. Wenn ich in den ersten 3 Paragraphen alle Rechte Jedem gewährleistet habe — dann noch einen §. hinzuzufügen, aus dem Niemand etwas für sich in Anspruch nehmen kann, das finde ich zum mindesten vollkommen überflüssig.

Ich halte aber diesen §. auch für dunkel, meine Herren, denn es heißt da: „Die verschiedenen Benennungen der einzelnen Landesheile der einzelnen Landesheile hinreichend geeignet. Da haben wir die Comitate, die Stühle, die Districte, sie haben alle ihre verschiedenen Benennungen. Dann haben wir das Land der Ungarn, das Land der Szekler, das Land der Sachsen, und außerdem haben wir noch eine große Anzahl anderer Benennungen, z. B. Mezöseg, Balbland, Sakerland u. s. w. Nun, meine Herren! auf welche von allen diesen Benennungen einzelner Landesheile, bezieht sich eigentlich der Paragraph? Darin, denke ich, werden wir so ziemlich alle einverstanden sein, daß aus den Bezeichnungen der Comitate, Stühle und Districte z. B. aus der Bezeichnung Fogarascher, Rafober Districte, Unteraltener Comitae oder Schäßburger Stuhl u. s. w. zeitlich-politische Rechte nicht gestossen sind. Ich denke, meine Herren, ebenso einverstanden werden wir auch sein, daß aus den Begriffen Mezöseg u. dgl. nie ein politisches Recht gestossen sei. Höchstens haben sie dort das Recht gehabt, keine Wälder, kein Wasser und keine Straßen zu besitzen.

Ich denke auch aus den Begriffen Oberland, Unterland, Oberland, Weinland u. s. w. hat man in Siebenbürgen nie ein politisches Recht gefolgert.

Also bleiben uns noch die Ausdrücke: Land der Ungarn, der Sachsen, der Szekler. Nun gerade in Bezug auf diese, denke ich, ist der Paragraph vollkommen sinnlos.

Meine Herren! Nehmen Sie von den Decreten des Königs Stephan angefangen bis zu den letzten Paragraphen des 1848. Gesetzes alle vaterländischen Gesetze durch — ich weiß nicht, soviel ich sie kenne — ich will mir nicht zu viel einbilden — aber ich glaube, den Ausdruck: Land der Ungarn, findet man in allen diesen Gesetzen gar nicht. Wie kann nun ein Ausdruck, der in den Gesetzen gar nicht vorkommt, je ein politisches Recht gegeben haben? Ebenso finden sie auch in allen diesen Gesetzen keinen Ausdruck: Sachsenland nicht. Wir finden denselben erst in der Verfassung des Statutargesetzes durch König Stephan Bathori angewendet.

Ich denke auch aus den Begriffen Oberland, Unterland, Oberland, Weinland u. s. w. hat man in Siebenbürgen nie ein politisches Recht gefolgert.

Also bleiben uns noch die Ausdrücke: Land der Ungarn, der Sachsen, der Szekler. Nun gerade in Bezug auf diese, denke ich, ist der Paragraph vollkommen sinnlos.

Meine Herren! Nehmen Sie von den Decreten des Königs Stephan angefangen bis zu den letzten Paragraphen des 1848. Gesetzes alle vaterländischen Gesetze durch — ich weiß nicht, soviel ich sie kenne — ich will mir nicht zu viel einbilden — aber ich glaube, den Ausdruck: Land der Ungarn, findet man in allen diesen Gesetzen gar nicht. Wie kann nun ein Ausdruck, der in den Gesetzen gar nicht vorkommt, je ein politisches Recht gegeben haben? Ebenso finden sie auch in allen diesen Gesetzen keinen Ausdruck: Sachsenland nicht. Wir finden denselben erst in der Verfassung des Statutargesetzes durch König Stephan Bathori angewendet.

Nun ich denke, meine Herren, so viel werden sie doch zugeben, daß die sächsische Nation, als sie unter König Geza ins Land kam, ihre Rechte bekommen hat, aber nicht vier Jahrhunderte später, als der Ausdruck terra Saxonum zum erstenmal in einem öffentlichen Actenstücke gebraucht worden ist.

Zuher nannte man sie hospites Teutonici, oder im ämtlichen Sprachgebrauch universitas Saxonum septem et duarum sedium, de Bistritz und provinciae Brassoviensis. Nachdem ich also nicht finde, daß in den Gesetzbüchern unseres Vaterlandes die Bezeichnungen oder die Benennungen der einzelnen Landesheile je ein politisches Recht gegeben haben, sondern, daß nur der Besitztitel ein Recht gab; so bin ich so frei, diesen § für sinnlos zu halten, und ich erlaube mir daher, meine Meinung dahin auszusprechen, daß ich zwar für meinen Theil vollkommen beruhigt bin, ob nun der § dassteht oder nicht, aber ich denke mir, es kann doch vor den Augen der Welt nicht gerechtfertigt werden, wenn man derartige Paragraphen — falls meine Ansicht die richtige ist — in ein Gesetz hineinsetzt und nur aus diesem Grunde bin ich für die Streichung des Paragraphen.

Bischof Schaguna spricht sich für §. 4 der Regierung aus, der sinnvoll und inhaltsvoll sei; beantragt, daß das Wort „verschiedenen“ wegleibe und an die Spitze des §. gesetzt werde: „Die amoch bestehenden Nationalbenennungen“ begründen u. s. w.

Moga wirft den Sachsen Liberalismus vor und schließt sich dem Antrage Schaguna's an.

Baritiu für den Antrag Schaguna's.

Lemeny ebenso.

Schuler-Libloy (Sächsisch-Meen). Herr Präsident! Hohes Haus! Die heutigen Vorgespräche, welche für die Beibehaltung des §. 4. sich ausgesprochen haben, haben damit eine Frage der Politik berührt, die ich gerne in ihrem Sinne gelöst wünschte. Sie haben nämlich für das Princip der Centralisation gesprochen. Gut lassen wir die Landesbenennungen und die damit verbundenen Rechte, lassen wir es auf sich beruhen! Lassen wir es auf sich beruhen, daß unser Land Siebenbürgen heißt, und daß damit das politische Recht einer besondern Landesautonomie verbunden ist! Lassen wir es auf sich beruhen, daß wir verschiedenen Benennungen der Landesheile unsere nationale Municipalautonomie verbunden ist! Gut — gehen wir auf jene strengen Consequenzen ein, die man aus dem §. 4. ziehen kann, so haben wir uns auf das System der Centralisation gestellt und brechen wir dem System des Föderalismus. Wenn es heißen soll: die verschiedenen Benennungen einzelner Landesheile gewähren keine politischen Rechte, nun, so kann die Benennung Siebenbürgen auch kein besonderes politisches Recht begründen, sondern wir werden als ein österreichisches Kronland in den Verband aller österreichischen Provinzen nach dem gleichen Rechte aller Provinzen eintreten. (So ist es!)

Nun, meine Herren! Ich glaube, diese Consequenz in dieser Artigen Auffassung des §. 4. wollen Sie nicht. Sie wollen daraus nicht das Princip der Centralisation ziehen. Sie wollen damit nicht das Föderationsprincip stützen, worauf wir gleichsam die beiden Hüfe unserer Verfassung gestellt haben, die Landesautonomie im Sinne der früheren Verfassung, und die Municipalautonomie, damit doch auch die politische Nation einen Körper habe, und dieser Körper wird doch auch einen Namen haben; — heißen nun die Namen so oder so, das ist uns ganz gleichgültig, da hat der Herr Abgeordnete Baritiu uns aus der Seele gesprochen, das kümmert uns nicht, ob Sachsenland, fundus regius, Sermannstädter Kreis, oder dergl. der Name sei; denn wir stellen nicht die Anforderung, daß wie wir Rumänen statt Rumänen sagen sollen, Sie auch sagen müssen, was wir wollen. Im Gegentheil, benennen Sie es, wie Sie wollen. Aber das haben wir gestern anerkannt, es handelt sich darum, die Nationen zu inarticuliren, jeder Nation gleiche Rechte zu gewähren. In dieser Gleichberechtigung der Nationalitäten liegt, daß sie auch einen politischen Körper haben müssen, darin liegt, daß dieser politische Körper eine Municipalautonomie habe, endlich aber, daß dieß alles auch einen Namen habe.

Hiermit sind aber auch politische Rechte verbunden und innerhalb dieses Rahmens wird es natürlich auch eine neue Landesbezeichnung geben müssen und diese neue Landesbezeichnung wird auch neue Namen bekommen und diese neuen Namen werden auch politische Rechte in sich begreifen, oder wenigstens wird man diese Complexe politischer Rechte irgend wie durch verschiedene Benennungen auszubilden suchen.

Nun, meine Herren! das ist doch, glaube ich, nicht etwas, wozu Sie zu streiten haben, das ist etwas, worüber wir uns verständigen können und eben deshalb war der Antrag des Herrn Abgeordneten Binder und Wittsoch, welcher aus dem Centrum hervorging, keineswegs in der Weise aufzufassen (wie es von mehreren der gebrühten Herrn Vorgespräche gesehen ist) als wenn es sich darum handelte, als wolle das Centrum historische Vorrechte für sich in Anspruch nehmen. Keineswegs! Wir haben diese historischen Rechte aufgegeben. Es fällt uns gar nicht ein, auf historischen Vorrechten, auf Grund der Privilegien zu stützen; aber das, was Sie gestern verlangt haben, die Inarticulirung Ihrer Nation als einer politischen, nun das wird doch auch sicher Jeder Uns zugestehen. Sie haben in den vorigen Paragraphen was auch mit inarticulirt, so können Sie uns in diesem Paragraphen nicht erarticuliren, denn damit erarticuliren Sie auch sich selber und zwar zu Gunsten der Centralisation. (So ist es!)

Ich muß gestehen, meine Herren! wenn es sich darum handelte, diese Frage von vorne herein in Beratung und Beschlußfassung zu ziehen, so wäre ich mehr für die Erarticulirung, als für die Inarticulirung. Ich wäre mehr dafür, wenn wir ein ganz neues Staatssystem in der Weise gründen wollen — um es kurz zu fassen — wie es der Herr Abgeordnete Balomiri im Sinne hat, ich weiß nicht, mit welchen Tendenzen, es genügt mir, mich darauf zu berufen.

Es hat also mit der verschiedenen Benennung der Landesheile und mit den damit verbundenen politischen Rechten eine eigene Verbindung. Wollen Sie den Paragraphen der Regierungsvorlage, wie er dassteht, annehmen, so haben Sie sich selbst damit einen Streich versetzt, Sie haben damit selbst der politischen Gleichberechtigung der

romantischen Nation als Nation den Boden entzogen, denn das hängt zusammen: die politischen Rechte und gewisse Benennungen der Landesheile, das wird zusammenhängen mit unserer nationalen Municipalautonomie; eins bedingt das andere.

Wir können Ihnen von unserer Seite die volle Beruhigung geben, daß, wie schon erwähnt, wir uns in dieser Beziehung nicht sowohl auf Privilegien stützen, sondern nur auf den Geist der früheren Verfassung, im Sinne der Landes- und Municipalautonomie.

Glauben Sie mir, meine Herren, wenn Sie den §. 4 nicht wollen, lassen Sie mich, wie von unserer Seite der Antrag gestellt wurde, und wir denken uns, er fällt; so wüßte ich, wenn er in einem andern Sinne stehen bleibt, gar keinen Nachtheil, den das für irgend jemand hat, jetzt und in Zukunft, und Niemand, der nicht in Zukunft ebenso frei wäre, als wenn der §. 4 steht. Indessen, wenn der §. 4 steht, so könnten arge Centralisten, namentlich die des ungarischen Landtages von 1848 gar manches daraus folgern. Was wollen denn die Centralisten des ungarischen Landtages von 1848? Sie wollen ja keine solche Benennungen in Siebenbürgen bestehen lassen, sie wollen ja keine politischen Rechte verbunden sehen. Dieser §. 4 der Regierungsvorlage mahnt mich ganz so, (obgleich das nicht der Fall ist), als wäre er aus dem ungarischen Centralistenlager des J. 1848 entsprungen.

Ich kann mich daher auch andererseits mit voller Berufigung mit dem Antrage des Herrn Abg. v. Szelesz Sr. Exc. des Bischofs Schaguna einverstanden erklären, und zwar sogar mit einer Verbesserung. Es wurde der Antrag gestellt: „Die amoch bestehenden nationalen Benennungen der einzelnen Landesheile begründen und gewähren keine politischen Rechte für die einzelnen Nationalitäten.“

Ich bin einverstanden, aber damit die Sache noch klarer werde, setzen wir statt „Rechte“ „Vorrechte.“ (zur Linken gemeldet: Setzen wir statt „Rechte“ „Vorrechte?“ (Pause.) Nun Sie sehen, wir legen darauf kein Gewicht, ob der Paragraph hier steht, oder nicht. Wir legen aber ein Gewicht darauf, daß die nationale Municipalautonomie bestehe.

Wenn wir kein Gewicht darauf legen, — oder im Gegentheil, — wozu dann inarticuliren wir uns in §. 3 und erarticuliren wir uns Alle in §. vier? —

Balomiri Johann: Man habe schon gestern erarticulirt; ist mit einer geringen Modification für den Antrag Schaguna's.

Schmidt Conrad ist, wie Schuler-Libloy, für die municipale Autonomie mit nationaler Grundlage; daher solle man §. 4 streichen, oder am Ende desselben setzen „für die Bewohner derselben“ (statt Nationalitäten).

Popovits wie Schuler-Libloy für den Ausdruck „keine politischen National-Vorrechte“, — will ferner, daß es am Schlusse nicht „Nationalitäten“, sondern „Nationen“ heiße.

Bobeczels Alexander stellt den Antrag, der §. 4 solle lauten: „Die verschiedenen Benennungen der einzelnen Landesheile begründen und enthalten keine anschließlichen politischen Rechte für eine Nation gegenüber den übrigen anerkannten Nationen und können ihrer individuellen Gleichberechtigung nicht präjudiciren.“

Bischof Schaguna verbleibt bei seinem Antrage.

Schnell Carl (Kronstadt) will für §. 4 eine klarere Fassung; der Antrage Bobeczels führe dahin, die politische Nationalität der andern drei früher berechtigten Nationen aufzuheben. Er formulirt: „Die verschiedenen Benennungen einzelner Landesheile begründen und gewähren keine anderen politischen Rechte, als welche sich mit der Gleichberechtigung vertragen.“

(Es wird Schluß der Debatte verlangt).

Rannicher: Es thut mir leid, mit manchen meiner Gesinnungsgenossen heute nicht übereinstimmen zu können, aus dem einfachen Grunde, weil ich bei der Generaldebatte in dem von so vielen Mitgliedern damals unterstützten Antrage eine Fassung vorgeschlagen hatte, welche in diesem Punkte mit dem Antrage des Ausschusses fast ganz übereinstimmt. Ich kann heute nicht anders reden, als ich damals gesagt gesprochen hatte.

Es handelt sich in diesem Gesetzentwurf, welchen wir nun bald fertig haben werden, nicht bloß um die Nation, es handelt sich auch um die Religion und Kirche und in Sachen der Religion und Kirche, wie schon gesagt, regt sich bei uns immer das protestantische Gewissen. Ja, wenn es keine Verordnungen gäbe, wie z. B. die eine aus dem J. 1718, worin es heißt: „Decernimus, ut Episcopus (nämlich der römisch-katholische) post gubernatorem primam Sessionem cum omni congrua praerogativa faciat“, während die Stände auf Grund der Landesgesetze sich fortwährend dagegen erklärten und fortwährend, so auch in der Repräsentation vom 20. November 1837 und vom 4. August 1842 sagten: „Episcopus romano-catholicum pro legali Consiliario gubernali agnoscere haud possumus“, wenn es keine Verordnungen gäbe, welche z. B., wie die Verordnung der Statthalterei vom 12. November 1854 den Behörden des Landes befehlen: „In Anbetracht dessen, daß der Bischof der lateinisch-katholischen Kirche in Siebenbürgen seit der Gründung des Bisthums immer den Titel eines Episcopus Transsilvaniae oder Episcopus Transsilvaniensis führte und derselbe dem gegenwärtigen Herrn Bischofe Dr. Ludwig Haynald, in den päpstlichen Bullen und Breven, sowie seinen Vorgängern ertheilt wird, hat das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht mit Decret vom 24. October 1854 angeordnet befunden, es sei künftighin der Titel Bischof von Siebenbürgen oder Bisthum von Siebenbürgen, ohne Verfall oder Aenderung, zu gebrauchen, wonach sich die Behörden zu richten haben;“ — während die einzigen siebenbürgischen Gesetze aus der neueren, den Katholiken viel günstigeren Zeit, welche vom katholischen Bischof und Bisthum reden, nämlich Artikel 7 vom J. 1744 und Artikel 1 vom J. 1751 nur die Ausdrücke „Episcopus romano-catholicus Transilvaniensis“, „Episcopus romano-catholicus Transilvaniensis“ gebräuchen; — wenn es keine Verordnung gäbe, welche z. B. der gr. orient. Kirche die Abhaltung von Synoden nur unter Genehmigung der Regierung und im Beisein eines Regierungscommissärs gestattet; wenn es keinen Ministerialerlaß gäbe, welcher z. B. vom „verordneten schismatischen Kir-

\*) Das ist nun bereits der zweite, sehr magyarijch gefärbte Antrag dieses römisch-österreichischen Deputierten.

„gentium“ spricht: könnte man sich wohl leichter beruhigen; so aber ließe sich noch eine lange Reihe solcher Aete aufzählen; ich verweise aber nur auf ein Document der siebenbürgischen Landesstände, auf ihre niemals erlebte Repräsentation vom 12. September 1842, welche eigentlich nichts anderes ist, als eine Aufzählung einer langen Reihe von Beschwerden über Verordnungen, welche die sogenannten constitutionelle Regierung in Religionsfachen gegen die Gesetze erlassen und mit welchen sie gegen die Gesetze regiert hatte. — Verordnungen, welche zum Theile vielleicht auch heute noch von einzelnen Regierungsorganen in Anwendung gesetzt werden oder doch wenigstens gesetzt werden möchten.

Die siebenbürgische Gesetzgebung hat sich darum in Folge trauriger Erfahrungen auch früher schon gerade im Punkte der Religion und Kirche nicht mit einer einfachen Clause, wie etwa die ist: „alle entgegenstehenden Gesetze sind aufgehoben“, begnügt. Im Gegentheil, gerade in dieser Richtung hatte sie mit großer Vorsicht — und die Vorsicht that auch noch — in den ersten Punkt des Leopoldinischen Diplomes ausdrücklich die Verwahrung hineingenommen: „Contradictionibus quibuscumque, sive sacri sive profani Ordinis nihil unquam in contrarium valentibus.“

Als Zeichen solcher fortdauernden Vorsicht steht auch in dem schönsten Religionsartikel, den wir haben, im Artikel 53 vom Jahre 1791, wo eben wie hier, in dem auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurf, die volle Gleichberechtigung der Kirchen ausgesprochen wird, die ausdrückliche Verwahrung: „non obstantibus in contrarium editis Ordinationibus.“

Darum glaube ich, sei es durchaus nicht gelehrt, wenn wir uns mit dem Worte „Landesgesetze“ in dieser Clause der Regierungsvorlage nicht ganz begnügen, sondern eben auch das hineinnehmen, was in Folge der Landesgesetze, und eben auch gegen die Landesgesetze geschehen ist.

Wir sind vollkommen gleichberechtigt und wollen uns darum ebenso, nicht mehr, aber auch nicht weniger, beruhigen, wie unsere Glaubensbrüder, die Katholiken beruhigt worden sind, durch den 35. Artikel des Concordats, wo es wörtlich heißt: „Alle im Kaiserthum Österreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind aufgehoben.“

Aus diesem Grunde stimme ich für die Vorlage der Regierung mit der von dem Ausschusse beantragten, mit notwendig scheinenden Ergänzung, so daß §. 6 zu lauten hätte:

„Alle diesen Bestimmungen widersprechenden Landesgesetze, Rescripte, Verordnungen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen, sind aufgehoben und außer Kraft gesetzt.“

Sipotariu: Man habe keine destructiven, sondern conservativen, brüderliche Tendenzen; die Berücksichtigung wegen der Centralisation verschwebe er mit dem geistigen Beischluß über die Gleichberechtigung; im Centrum habe man überflüssige Scrupel; die cosmopolitische Idee (beati possidentes); sie (die Romanen) hätten noch kein solches Recht; er spreche nicht als Romaner, sondern als Siebenbürger, die Katholiken verdienen Achtung (beati possidentes); sie sollten ihr Erbtheil fortgenießen, aber eben so die Romanen. Die Centralisation sei nicht deutschen Ursprungs; auch das Centrum wolle sich gegen Centralisation schützen, was er billige. Daher sei der Rechtsboden zu bewahren; nicht zu kürzen, was man schützen könne; im §. 4 solle man nur gegen den exclusiven Charakter der National-Territorien aufstehen, und so sei es für Schaguna's Antrag mit Schuler-Kibloy's Zusatz: „Pro recte.“

Präsident: Der Herr Regalst Zimmermann hat das Wort.

Zimmermann: Herr Präsident! Der auf der Tagesordnung stehende 4. §. der Regierungsvorlage ist von mehreren Sprechern als ein solcher bezeichnet worden, über dessen Sinn, Anwendung und Durchführung es an der erforderlichen Klarheit mangelt. Ich schließe mich dieser Auffassung gleichfalls an und kann zugleich nicht umhin, mein lebhaftes Bedauern abermals zu wiederholen darüber, daß die hohe Regierung ihren Gesetzentwurf ohne Vertretung läßt, (Bravo!) gleichsam wie ein Steuermann, der sein Schiff entgegengesetzten Winden anvertraut. Ich bin in Folge dessen, daß von Seiten der Regierung irgend welche Aufklärung über die gemachten Einwendungen nicht gegeben wird, in einiger Verlegenheit, indem ich mein Urtheil über diesen Theil des vorliegenden Gesetzentwurfes ausspreche.

Ich kann den vorliegenden Paragraphen auffassen unter dem Gesichtspunkte der Systematik und mich fragen, was hat der Paragraph in dem Gesetze, dessen Anhang ist: „Die Durchführung der Gleichberechtigung der römisch-katholischen Nation und ihrer Confectionen“ zu suchen? — Wenn ich in Erwägung ziehe, daß sowohl die Regierungsvorlage in ihrem bisher erledigten Theile, als auch die vom Hause gefassten Beschlüsse die Grundzüge feststellen, daß es künftig so und so viel politisch gleichberechtigte Nationen gebe, daß es so und so viel gleichberechtigte Confectionen gebe, und daß überdies die Freiheit der Religionsübung, so wie die politische und bürgerliche Rechtsgleichheit aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationen und Confectionen garantirt seien; so muß ich gestehen, ich weiß nicht, was der Paragraph da ausdrücken und bedeuten soll, in welcher Richtung er das vorliegende Gesetz erläutere oder ergänze. Ebenso dunkel oder noch dunkler, ja räthselhaft ist mir der Paragraph, wenn ich ihn in Einklang setzen will, wenn ich ihm ein Verständnis abgewinnen will vom Standpunkte der bisherigen Gesetze. Ich glaube, Niemand von denen, die zur Formulirung dieses Gesetzes mitgewirkt haben, ist im Stande, jenes siebenbürgische Gesetz nach Jahr und Tag zu bezeichnen, jenes siebenbürgische Gesetz wörtlich anzuführen, welches durch diesen Paragraphen entweder eine Erläuterung oder eine Abänderung, oder eine gänzliche Aufhebung erfährt. (Bravo!)

Meine Herren! es gibt in der ganzen Sammlung siebenbürgischer Gesetze kein Gesetz, welches die folgende Aethesis wörtlich aufstellt: die Benennung irgend eines Verwaltungsgebietes, irgend eines Ortes, wo Menschen wohnen, irgend eines Bezirkes, wo mehrere Dörfer und Ortschaften zum Zweck einer besseren Verwaltung in einer höheren Einheit zusammengestellt sind, — ich sage — die Bezeichnung, der Name gibt politische Rechte.

Ein solches Gesetz existirt nicht. Ich weiß daher nicht, womit aus unserer bisherigen legislativen Vergangenheit dieser Paragraph hier in Verbindung steht; ich wäre daher der Meinung, daß der §. einfach zu entfallen hätte.

Frage ich mich jedoch darnach, ob der Paragraph nicht irgend einen Grundzatz faßt, der für die Zukunft eine Art von Directio für unsere legislative Thätigkeit bilde, so finde ich das in dem Paragraphen allerdings. Da steht mir der Paragraph aber in Verbindung und zwar im engsten organischen Zusammenhange mit der fünften königlichen Proposition, die dem Landtage die Aufgabe stellt, einen von der Regierung wohl später vorzulegenden Gesetzentwurf zu discutiren über die zur leichteren Erzielung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege notwendigen Aenderungen in der politischen Eintheilung des Landes. Wenn der Paragraph also den Sinn hat die gebäulichsten und üblichen Benennungen verschiedener Landestheile, verschiedener politischer und juridischer Verwaltungsgebiete sollen der Erledigung der 5. l. Proposition nicht im Wege stehen, so begreife ich das und acceptire den Paragraphen in der vorliegenden Fassung der Regierung unbedingt. Das hindert mich aber nicht, bei der Meinung zu bleiben, daß der Paragraph gegenwärtig zu entfallen habe. Das gehört an die Spitze jenes Gesetzes und in jenes Gesetz, das über die politische Eintheilung des Landes gemacht wird. Findet man aber irgendwo auf einer Seite dieses Hauses eine Verhütung darin, daß diese der künftigen Verabreichung präjudicirende Bestimmung jetzt schon in das Gesetz niedergelegt werde, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Ich mache kein Gehl daraus, daß ich meinerseits mit aller Bereitwilligkeit meine Hand dazu bieten würde, daß aus dem Sachverhalte, ich nenne es „Sachverhalt“, weil alle ungarischen Könige es so genannt haben, und noch der jetzt regierende Kaiser in seinem Manifeste vom 21. Dbr. 1848 — daß aus

dem Sachverhalte so viele nationalen Elemente ausgeschieden werden, als nur immerhin möglich ist, gemäß den Erfordernissen einer geordneten Verwaltung — denn eine geordnete Verwaltung steht doch heutigen Tages oben an. Ich wiederhole daher, daß es meine Meinung sei, der Paragraph hätte einfach zu entfallen und könnte, wenn er überhaupt beibehalten wird, nur in der, von der Regierung gewählten Fassung beibehalten werden.

Der Herr Abgeordnete von Székely, Sr. Excell. der Bischof Freih. v. Schaguna, haben, wenn ich recht gehört habe, beantragt, es solle das Wortchen „anno“ hineinkommen. Nun, gegen dies Wortchen müßte ich schon aus dem Grunde mich verwahren, weil der Sinn desselben nicht klar ist.

Man weiß nicht, wie lange dies „anno“ noch Geltung haben soll, und weil ich viel halte auf die von Verböczy in seinem Decretum Tripartitum vom Jahre 1514, ich glaube — es ist viele Jahre her, daß ich das nicht mehr studirt habe — ich glaube im 6. oder 7. Titel im Prologus aufgestellte Regel, daß ein Gesetz klar sein müsse, ne quis possit eam captiose interpretari und daß ferner ein Gesetz auch nicht so terzirt sein solle, daß ein laqueus legem pareatur, ein Gesetz solle Niemanden eine Sänftge an den Hals werfen. So wäre ich daher der Meinung, wenn man überhaupt in einer der 5. Proposition präjudicirenden Bestimmung heute schon eine Verhütung fände, es bliebe bei der Fassung der Regierung. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Hr. Abg. Popu Excell. hat das Wort. v. Popp Ladislau: man solle sich entweder für die Regierungsvorlage oder für Schaguna's Antrag entscheiden.

Berichterstatter Franz v. Trausenfels schließt sich Schaguna an, wünscht aber die Streichung des Wortchens „anno.“

Präsident Grosz erwidert: Vinders Antrag bleibt in der Minorität.

Salomir's und Schnell's Anträge sind in der Debatte nicht unterthut worden, kommen daher auch nicht zur Abstimmung.

Schuler-Kibloy's und Poppovits's Anträge werden nicht angenommen.

Hoherzels Antrag wird abgelehnt.

Schaguna's Antrag nicht angenommen.

Die Fassung des §. 4 von Seiten des Ausschusses wird nicht angenommen.

Schließlich wird §. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage von der Majorität unverändert angenommen.

Der §. 5 der Regierungsvorlage wird von dem Hause unverändert angenommen.

Es kommt auch §. 6 zur Lesung, allein, da sich bei vorgerückter Zeit eine längere Debatte entspinnen will, wird der Gegenstand der nächsten Sitzung vorbehalten.

**Rede Sr. Excellenz Bischof Baron Schaguna in der Sitzung vom 2. September 1863.**

Hohes Haus!

Ich wünsche den §. 1 und 2 aus der Vorlage der Regierung mit dem §. 3 aus der Vorlage des Landtagsauschusses ad hoc in eine natürliche Harmonie zu bringen, und zugleich werde ich zwei ganz und gar stilistische Veränderungen als Gegenstand für die heutige Tagesbesprechung vorbringen.

Ich habe eine gesetzliche Grundlage, der zu Folge ich mir die Freiheit nehme, im Gesetzesartikel der Regierung ähnliche Veränderungen zu machen; die Grundlage ist in jener Art begründet, welche wir auch in vielen anderen Vaterlandsgesetzen von früher finden.

Es ist, meine Herrn bekannt, daß in dem Eoder der bisherigen siebenbürgischen Gesetze über die Kirchen sich mehrere Spuren finden, woraus die logische Voraussetzung gefolgert wird, daß ein Gesetz nicht genügend gewesen ist, die Existenz einer oder der anderen Kirche zu sichern. Ich werde mich in meiner Rede immer mit meiner „Kirche“ ausdrücken, niemals aber mit ihrer Religion oder Confection.

Meine Herrn! gleich auf dem ersten Blatte der Approb. finden wir ein Gesetz über die recipirten Kirchen, hernach ist noch zu sagen, daß, weil keine Harmonie zwischen den Repräsentanten der recipirten Religionen herrschte oder besser gesagt, weil die recipirten Religionen vor einem oder dem anderen keine Ruhe fanden, ihnen Gelegenheit gegeben wurde, andere neuere Gesetze zu bringen, aber wie es mir scheint, auch jene waren genügend.

Denn wir sehen, mit dem Zustandbringen des Leopoldinischen Diplomes, wieder festgesetzte Entscheidungen über die Versicherung des gesetzlichen Zustandes der 4 recipirten Religionen. Es würde Jemand denken, daß in Folge so vieler politischer Verträge die Kirchen zufrieden gestellt und beruhigt gewesen sind; ich möchte sagen, daß sie es nicht waren, wie dieses mehrere Gesetzeartikel des Landtages von 1791 klar beweisen, daß wieder ein selbstständiger Artikel, das ist der Artikel 54 für Sitzungen gemacht wurde.

Wenn gleich der Art. 53 von 1791 über die Selbstständigkeit dieser vier recipirten Religionen spricht, so werden dennoch in demselben Landtage durch die Artikel 55, 56, 57 einige Landtagsbeschlüsse zur Verhütung dieser vaterländischen Kirchen zu Stande gebracht: wie Verhäufer erachtet werden können; ferner, daß der Seelsorger einer jeden Kirche den zu seiner Kirche sich bekehrenden Kranken, wo dieser sich immer befinden möge, besuchen könne, geistig trösten und begaben könne, woraus ich glauben möchte, daß, wiewohl 4 recipirte Religionen bestanden, die Eine oder die Andere eingemagen in der Ausübung ihrer Cardinalrechte gehindert war, welche die Selbstständigkeit einer geistlichen Kirche bedingen; daß eine gewisse Unzufriedenheit unter den Benennern dieser 4 Kirchen bestehen mußte, erstlich nach auch aus der Repräsentation des Landtages von 1848, weil man dort die status et ordines bitterlich beklagte, daß nicht einmal die Gesetze zur Sicherung der Selbstständigkeit der christlichen Kirchen beobachtet werden, und daß sie beinahe nicht beruhigt sind.

Hernach gelangten wir zum neueren Recht, und zwar Se. Maj. geruhte die octroyete Constitution vom 4. März 1849 zu erlassen oder zu proclamiren: dort steht es ausdrücklich, daß Se. Majestät die Autonomie der christlichen Kirchen anerkennt, und den christlichen Kirchen beläßt, damit sie sich neben dieser Autonomie eines kirchlichen Lebens, welches aus den Institutionen der christlichen Kirchen herorgeht, erfreuen können; weil es nur eine christliche Kirche geben kann, da wir alle ein Evangelium haben, das Andere meine Herrn! bildet nur die äußere Form.

Weil die Formen der Kirche, zu der ich mich bekenne, eine Natur, einen Charakter geben, einer anderen Kirche wiederum einen anderen Charakter in ihr inneres Leben d. h. anders organisirt, eine dritte sich eine andere Organisation gebildet hat; deswegen sind wir, meine Herren alle Christen und die Organisation unserer Kirche macht kein Präjudiz der katholischen Kirche oder einer anderen Kirche.

Wir können, meine Herren sehr schön unter uns leben (Bravo!) ich will keine materielle Gemeinschaft, keine Gemeinschaft in der Politik (Bravo!) ich will auch im kirchlichen Leben keine Gemeinschaft. Das Gewissen und die Stimme des Gewissens eines jeden Christen ist heiliger als der materielle Besitz, da ich den materiellen Besitz nur von heute bis morgen haben kann, weil ich sterblich bin; mit meiner Ueberzeugung aber, die aus der Seele, aus dem Verstande herorgeht, mit dieser Ueberzeugung schreibe ich auch von dieser Welt. Se. Majestät hat die Verordnung vom 4. März 1849 aufgehoben und wie ich wenigstens die damaligen Zeitumstände kenne, konnte Se. Majestät nicht anders thun.

So erließ Sr. Majestät die Patente vom 31. December 1851, in welchem ein jeder Oesterreicher oder Siebenbürger die Größe und Hobeit der Ueberzeugungen Sr. Majestät sehen kann. Die Abthit des Monarchen war kein Despotismus, nein, höher standen Seine Ueberzeugungen, denn ich finde gerade in diesem kaiserlichen Patente mehrere Aeußen, welche uns auch bis heutzutage trösten. Dort heißt es: Jede gesetzlich anerkannte Kirche in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, so im Besitze und Genuße ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen zu wollen“ und ich sehe diese erhabenen Worte Sr. Majestät in natürliche Verbindung mit jenen vielen Gesetzen, die ich in den Gesetzesartikeln des siebenbürgischen Eoder hinsichtlich der bis dann recipirten oder nicht recipirten Religionen finde.

Damals war auch bei uns noch nicht — gebe Gott, es werde in Zukunft — eine allgemeine Zufriedenheit für alle. Ich brachte diese Worte Sr. Majestät nur als ein gesetzliches Zeugnis meiner Anträge in Beziehung einiger Veränderungen im Gesetzesvorschlusse des §. 3 aus dem Operate der Commission ad hoc, und in Beziehung der Vervollständigung des Inhaltes des §. 2 aus der Gesetzesvorlage der Regierung; denn, wenn ich, meine Herren, auch bekennen muß, daß der §. 2 aus der Regierungsvorlage gut formulirt ist, aber nur absolut allgemein, und wenn ich die Begreiflichkeit der früheren siebenbürgischen Gesetze und wenn ich die heiligen Worte des Kaisers nicht wüßte, dann möchte ich denken, daß wir mit so einer Art Zusammenfassung allgemein und abstract zufrieden gestellt werden könnten; allein weil, wie ich sehe, auch der Landtagsauschuss sich in Verbindung setzte mit diesen vielen Artikeln des siebenbürgischen Eoder, wie auch mit jenen Worten Seiner Majestät, darum möchte ich wünschen, daß das hohe Haus die Güte habe, den Vorschlag des Comites unter §. 3 mit einigen nicht wesentlichen, sondern vielmehr stilistischen Veränderungen anzunehmen; und zwar in dem Gesetzesvorschlusse des Comites steht: „Die griechisch-katholische Religion als solche und die griechisch-orientalische Religion, sowie ihre Kirchen (ich möchte das ausdrücklich haben, diese drei Worte) sowie ihre Kirchen, haben dieselbe selbstständige Stellung, welche die übrigen anerkannten Religionen und Kirchen Siebenbürgens, die römisch-katholische, die evangelisch-helvetische, die evangelisch-angaburgische.“

Konjunkt: So geht es nicht, die Beziehung ist nicht richtig.

Schaguna: Ich bitte daran keinen Anstoß zu nehmen (er liest weiter) und die unitarische Kirche, vorbehaltlich des verfassungsmäßigen Ueberaufsichtrechtes der Krone nach den vaterländischen Gesetzen einnehmen.“ Nicht die Bekenner derselben möchte ich sagen, sondern: „ihre kirchlichen und Schulangelegenheiten, sowie ihre Stiftungen von jehebendem Einflusse irgend einer anderen Kirche zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.“ Im Weisen ist es das selbe.

Denn ich fordere das Gefühl der Gerechtigkeit dieses hohen Hauses heraus, und sage: kann irgend eine Seele unter den Mitgliebern dieses Hauses sein, die es nicht einsehen sollte, daß wir Oesterreich-orientalischen eine zu große Resignation zeigen, wenn wir weder mehr noch weniger, weder von Gott noch von Kaiser, noch von diesem viel gebrachten gesetzgebenden Körper wünschen, als nur und wieder nur ein Gesetz, einen Artikel.

Hohes Haus! Wenn wir so beschiden sind, dann sage ich, daß wir verdienen, daß dieser einzige Artikel vollständig so stylisirt sein soll, und ich wiederhole diese Bitte, und empfehle sie dem hohen Hause.

Präsident: Ich bin so frei, Euer Excellenz aufmerksam zu machen, daß Sie zum Abgange des §. 2 nicht die Güte hatten, zu sprechen.

Schaguna: Ich danke sehr, was das Anhängsel des §. 2 aus der Regierungsvorlage betrifft, wo gesagt wird: „Die Ausübung politischer Rechte ist unabhängig von jeder Nationalität und Confection.“ Was wiederum der Gesetzesartikel des Landtagsauschusses ad hoc betrifft, wo gesagt wird: „Endlich darf und kann indessen Niemand aus dem Titel einer der 6 Religionenbestimmungen von der Ausübung irgendwelcher politischer Rechte ausgeschlossen werden“, ist meine individuelle Ueberzeugung, daß dieser Zusatz nicht zum Gegenstande des Tages gehört. (So ist es, Bravo!)

Hohes Haus! Ich bin für Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit und für alle erhabenen Ideen. Ich bin für den Fortschritt, bin für diese edlen Ideen, aber so, daß wir auch den Vortheil davon ziehen können. Ich liebe das Feuer, liebe das Wasser, denn das Bedürfnis derselben ist für mich eine große Nothwendigkeit, aber nur in dem Maße, als ich über sie zu herrschen verstehe, als ich im Stande bin, sie in die gehörigen Schranken zu setzen. So allgemein die Ideen sein mögen, hohes Haus! will ich, daß sie nie eine Wohlthat gewähren, nicht aber, daß sie mich bestürzen, — will nicht, daß sie meine Einrichtungen umstürzen. Vor allem anderen bin ich für Fortschritt und Reformen, nicht aber für Revolution, mag sie von Oben oder von Unten herkommen. Diesen Ausgangspunkt hatte ich mir zu Grunde gelegt, als ich mir die Freiheit nahm, meine Meinung vorzubringen. Ich habe mich gegen die politischen Rechte anderer erklärt, nicht gegen andere Nationen und Confectionen ausgesprochen. Nicht eine jener hohen Ideen wollte ich verneinen, sondern ich wollte nur die Reihenfolge des Fortschreitens einhalten, weil immer die Logik, Logik ist und bleibt, und vergeblich hat hier ein hochgerechtes Rehner sich ausgesprochen, — ich liebe die Wahrheit und nur die logische Wahrheit. Deshalb konnte ich nicht einverstanden sein mit der Vorlage der Regierung und mit jenen Anträgen, welche von Seiten Sr. Excell. der Herr Vice-Präsidenten und von Seite des Herrn Oberst eingebracht worden sind; auch nicht mit jenen des Herrn Abgeordneten Albucau, welcher nach der ausgesprochenen Meinung vieler Herren aus dem Centrum viel identischer ist mit den vorhergehenden; weil darin Fragen noch jetzt vorkommen, für deren Verabhandlung wir noch nicht vorbereitet sind.

Wie ich glaube, sind weder Sr. Excellenz der Herr Vice-Präsident, noch der Herr Baritu, noch Herr Albucau gegen das Wesentliche (merito) meines Antrages. Wenn ich mir die Freiheit nehmen dürfte, jeden der hochgerechten Herren zu fragen, ob Sie dafür sind, daß die römisch-katholische Nation dieselben Rechte erhalten solle, welche die Andern haben? so glaube ich von Ihnen keine negative Antwort zu erhalten. Deshalb habe ich nur specificirt und glaube, auch die Intention der Regierung in dieser Specification ausgesprochen zu haben, denn das Gesetz soll, nach meiner Ueberzeugung, practisch, soll, so viel möglich, sogar der Auffassung des Volkes, für welches es gemacht wird, angepaßt werden. Ein Montesquieu hat deshalb ein großer Gesetzegeber, weil er mit großer Scrupulosität untersucht und dargeboten hat, wie ein Gesetz für alle Verhältnisse anwendbar sein soll. So glaube auch ich, als ich sah, mit welcher Glut, mit welcher Begeisterung die römisch-katholische Nation ist, und ihrer Confectionen Quartallung erwartet, und was für ein Gewicht dieselbe auf diese Quartallung legt; ich glaube gerade im Sinne Sr. Majestät und nach a. h. Sr. Majestät Intention zu handeln, allerhöchste welche zu sagen geruhen, daß im Sinne des Gesetzes wir diese Frage zu lösen haben, nochmals glaube ich zum Vortheil und Beruhigung dieses Volkes zu handeln. Aus diesem Grunde und nur deshalb kann ich die 2. Alinea nicht unterstützen; dies ist, wie die Frage über das Indigenat worüber der Herr Regalst Baritu gesprochen hat, eine sehr große Frage ist, welche nicht auf diese Weise gelöst werden kann.

**Rede des Abgeordneten Sipotariu in der Sitzung vom 3. September 1863.**

Hohes Haus! Ich bin für Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit und für alle erhabenen Ideen. Ich bin für den Fortschritt, bin für diese edlen Ideen, aber so, daß wir auch den Vortheil davon ziehen können. Ich liebe das Feuer, liebe das Wasser, denn das Bedürfnis derselben ist für mich eine große Nothwendigkeit, aber nur in dem Maße, als ich über sie zu herrschen verstehe, als ich im Stande bin, sie in die gehörigen Schranken zu setzen. So allgemein die Ideen sein mögen, hohes Haus! will ich, daß sie nie eine Wohlthat gewähren, nicht aber, daß sie mich bestürzen, — will nicht, daß sie meine Einrichtungen umstürzen. Vor allem anderen bin ich für Fortschritt und Reformen, nicht aber für Revolution, mag sie von Oben oder von Unten herkommen. Diesen Ausgangspunkt hatte ich mir zu Grunde gelegt, als ich mir die Freiheit nahm, meine Meinung vorzubringen. Ich habe mich gegen die politischen Rechte anderer erklärt, nicht gegen andere Nationen und Confectionen ausgesprochen. Nicht eine jener hohen Ideen wollte ich verneinen, sondern ich wollte nur die Reihenfolge des Fortschreitens einhalten, weil immer die Logik, Logik ist und bleibt, und vergeblich hat hier ein hochgerechtes Rehner sich ausgesprochen, — ich liebe die Wahrheit und nur die logische Wahrheit. Deshalb konnte ich nicht einverstanden sein mit der Vorlage der Regierung und mit jenen Anträgen, welche von Seiten Sr. Excell. der Herr Vice-Präsidenten und von Seite des Herrn Oberst eingebracht worden sind; auch nicht mit jenen des Herrn Abgeordneten Albucau, welcher nach der ausgesprochenen Meinung vieler Herren aus dem Centrum viel identischer ist mit den vorhergehenden; weil darin Fragen noch jetzt vorkommen, für deren Verabhandlung wir noch nicht vorbereitet sind.

Wie ich glaube, sind weder Sr. Excellenz der Herr Vice-Präsident, noch der Herr Baritu, noch Herr Albucau gegen das Wesentliche (merito) meines Antrages. Wenn ich mir die Freiheit nehmen dürfte, jeden der hochgerechten Herren zu fragen, ob Sie dafür sind, daß die römisch-katholische Nation dieselben Rechte erhalten solle, welche die Andern haben? so glaube ich von Ihnen keine negative Antwort zu erhalten. Deshalb habe ich nur specificirt und glaube, auch die Intention der Regierung in dieser Specification ausgesprochen zu haben, denn das Gesetz soll, nach meiner Ueberzeugung, practisch, soll, so viel möglich, sogar der Auffassung des Volkes, für welches es gemacht wird, angepaßt werden. Ein Montesquieu hat deshalb ein großer Gesetzegeber, weil er mit großer Scrupulosität untersucht und dargeboten hat, wie ein Gesetz für alle Verhältnisse anwendbar sein soll. So glaube auch ich, als ich sah, mit welcher Glut, mit welcher Begeisterung die römisch-katholische Nation ist, und ihrer Confectionen Quartallung erwartet, und was für ein Gewicht dieselbe auf diese Quartallung legt; ich glaube gerade im Sinne Sr. Majestät und nach a. h. Sr. Majestät Intention zu handeln, allerhöchste welche zu sagen geruhen, daß im Sinne des Gesetzes wir diese Frage zu lösen haben, nochmals glaube ich zum Vortheil und Beruhigung dieses Volkes zu handeln. Aus diesem Grunde und nur deshalb kann ich die 2. Alinea nicht unterstützen; dies ist, wie die Frage über das Indigenat worüber der Herr Regalst Baritu gesprochen hat, eine sehr große Frage ist, welche nicht auf diese Weise gelöst werden kann.

Wenn in dieser Beziehung ein Antrag gemacht wird, so bin ich auch dafür.

Hier aber lautet die Vorlage nur bezüglich der Quartallung der

romanischen Nationalitäten. (Bravo!)

**Vorläufig gen**

In der Entwurfes mit in denselben nach der Fassung

In der Bischof Poppogruß; dieselben Gelübniß ab.

Die dritte richtigung der Das Car Repäsent werden angenommen

Die reu das Gesetz vord Die Wa Baron Reich verifizirt anerka

Bereits g Slav Grosz, ersten, Herr Fr bürgischen Land

Wien, 4 Kaisers, Bod dem erwartungs frühen Morgen menge umgeben. bilferstraße, bis gedrängt Tausen bis in die Höhe Die Gebäude d ration von Neid den; die ganze Farbe schimmern Kränzen und in und blau, schwa unter. Nicht nur insbesondere hat hilferstraße heran Gottes gedwimet der erwartete Au da brach ein lau in Bewegung sei von jedem Zentellen Empfang, dergrünfte der S bis zur Zufahrt Straße die idn die Vereine Wt liäcker und Sch

So fand selben die Conco Burgplatz zu eit dem Herron Zy Rainer, Leopold, tralstellen, der Erzbischof v. Re sammelt. Im Ausgang die A tenhauses und d beiden Stellvert Riter v Berqu strates, die Her Präsident der Mitglieder der der evang. Gem vertiegen und in Zelinka an den Gestatten

3. 29035. 1

**Con**

Seine f. höchster Entsch digst die Entsch burg mit einem gerstände in un ordentlichen öff zugleich der D tragen werden

Für das mit a. h. Entsch mit dem Erlaß blatt 3. 380, demien vorgef wernach die or jährlichen Gehr ruckumsrechte

Sehn als ord.

romanischen Nation und ihrer Confessionen, nicht auch bezüglich anderer Nationalitäten, und deshalb muß ich bei meinem Antrag bleiben.

Vorläufige Notiz über die beiden letzten Sitzungen des siebenbürgischen Landtags.

In der Sitzung vom 5. September wird der §. 6. des Ausschuss-Entwurfes mit dem Amendement des Metropolitens Sterfa Sulutiu, in denselben auch „Privilegien und Patente“ aufzunehmen, — und §. 7 nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

In der Sitzung vom 7. September wird der Eintritt der Regalisten Bischof Fogarassy und Dekan Cranosz mit lebhaften Eifer begrüßt; dieselben legen, so wie der Distrikter Deputirte Carl Klein das Gelöbniß ab.

Die dritte Lesung des Gesetzes über die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen geht vor sich.

Das Haus nimmt das Gesetz einhellig an. Repräsentation und Einbegleiterschreiben an den k. Landtagscommissär werden angenommen.

Die rein geschriebenen Actenstücke werden durch den Ausschuss, welcher das Gesetz vortragen hat, dem k. Landtagscommissär übergeben.

Die Wahlen der Abgeordneten Pantiu, Demeter Moldovan, Baron Reichstein und Georg Romanu werden vom Hause als verifizirt anerkannt.

Bereits gestern verlaute in Privatkreisen, Herr Subernialrath Gustav Groisz, sei zum definitiven Präsidenten, Herr Adulcanu zum ersten, Herr Friedrich Kirchner zum zweiten Vicepräsidenten des siebenbürgischen Landtages bestimmt worden.

Oesterreich.

Wien, 4. September. (Die Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers.) Vormittags gegen halb elf Uhr erkundete das Läuten der Glocken dem erwartungsvoll harrenden Wien die Ankunft seines Monarchen. Schon am frühen Morgen waren alle Zugänge zum Westbahnhofe von einer dichten Volksmenge umgeben. Vom Bahnhofe an durch die längste Straße Wiens, die Mariahilferstraße, bis zum Glacis und vom Glacis bis zur k. Burg standen dicht gedrängt Tausende und wieder Tausende, ein freudiges Gewoge, das sich bis in die Höhe der Burg, bis über den Kohlmarkt und Graben erstreckte. Die Gebäude des Westbahnhofes verschwanden fast unter der reichen Decoration von Weiß und Fahnen, von Wappenschildern und flatternden Bändern; die ganze Mariahilferstraße glich einem Bogar von Teppichen und farbe schimmernden Stoffen, von frischen Blumengewinden und künstlichen Kränzen und über all dem wehten riesige Flaggen, roth und weiß, weiß und blau, schwarz-roth-gold, so wie in den Farben des Kaiserhauses herunter. Nicht nur alle Privathäuser, auch die Kirchen waren reich decorirt, insbesondere hatte sich das kleine Johanneskirchlein im Anfang der Mariahilferstraße herausgehoben und seine schönsten Teppiche, sonst dem Dienste Gottes gewidmet, diesmal dem Kaiser zu Ehren verwendet. Als endlich der erwartete Augenblick erschienen war, als es hieß: „der Kaiser ist da!“ da brach ein lautes Jubelrufen aus und als der glänzende Wagenzug sich in Bewegung setzte, floh ihm dieses Rufen voran, von rechts und links, von jedem Fenster der Häuser klang es her und gab dem eigentlich offiziellen Empfang, den Begrüßungsreden und Musikschlägen, so wie dem Niedergrüße der Sänger erst die rechte Bedeutung. Von der Mariahilferlinie bis zur Zufahrtsstraße in die k. Hofburg hatten sich zu beiden Seiten der Straße die sämtlichen Gremien, Genossenschaften und Innungen, dann die Vereine Wiens mit ihren Fahnen und Standarten, so wie die Geistlichkeit und Schuljugend aufgestellt.

So stand der Gewerverein nächst der casa piccola, neben demselben die Concordia, die vereinigten Liedertafeln hatten sich am äußeren Bruggplatz zu einer Production versammelt. Im Westbahnhofe hatten sich auf dem Perron Ihre k. Hoheiten die Herren Erzherzoge Carl Ludwig, Albrecht, Rainer, Leopold, die Herren Minister, Hofkanzler und Präsidenten der Centralstellen, der Statthalter von Niederösterreich, Sr. Em. der Cardinal-Kürst-Erzbischof v. Rauscher, der commandirende General FML. Graf Thun versammelt. Im Vestibule des Bahnhofes hatten der Ankunft links beim Ausgange die Präsidenten und Mitglieder des h. Herren- und Abgeordnetenhanfes und des Landtages, rechts der Bürgermeister, Dr. Zelinka, die beiden Stellvertreter, Dr. C. Felder und Dr. Mayrhofer, der Bürgermeister Ritter v. Bergmüller mit den Mitgliedern des Gemeinderathes und Magistrates, die Herren Bezirksvorstände mit den Bezirksausschüssen, der Vice-Präsident der Handels- und Gewerbekammer Ritter v. Wertheim mit den Mitgliedern derselben, die Universitäts-, die Superintendenten und Pfarrer der evang. Gemeinden, der Gewerverein u. Als Sr. Majestät den Wagon verließ und in die Ausgangshalle trat, richtete der Bürgermeister, Dr. Zelinka an den Kaiser nachfolgende Ansprache: Gestatten Eure Majestät, daß ich den freudigen Gefühlen Ausdruck

gebe, welche die gesammte Bevölkerung Ihrer getreuen Haupt- und Residenzstadt Wien bei der glücklichen Rückkehr ihres geliebten Kaisers befehlen. Unsere Segenswünsche begleiteten Eure Majestät während Ihrer Reise, unter Jubel empfängt Sie bei der Rückkehr in Eurer Majestät getreue Stadt Wien.

Dieser allgemeine Jubel soll jedoch durch ganz Deutschland, ja durch Europa die Beweise tragen, daß die Völker Oesterreichs Eurer Majestät zu immerwährender Dankbarkeit verpflichtet sind. Denn Eure Majestät haben den großherzigen Entschluß gefaßt, den historisch richtigen Grundfah zur Geltung zu bringen, daß so wie Deutschlands Einheit das Emporblühen Oesterreichs befördert, ebenso auch Oesterreichs Kraft nöthig ist, um Deutschland vor jeder Gefahr zu schützen.

Diese Kraft Oesterreichs wurzelt jedoch in den von Eurer Majestät großmüthig gewährten freien Institutionen, in dem Feldennuthe der österreichischen Armee, vor Allem aber in der Liebe und Treue aller Ihrer Völker, welche stolz auf ihren Kaiser bliden.

Gott erhalte unseren guten Kaiser! Er lebe hoch!

Se. Majestät der Kaiser geruhen darauf folgendes zu erwidern: Ich spreche Ihnen mit Freude Meinen Dank für den Mir bereiteten freundlichen Empfang aus.

Es war Mein Bestreben die Interessen Oesterreichs in Frankfurt auf das Wärmste zu vertreten und es freut Mich sehr, daß Sie überall in Deutschland die wärmsten Sympathien für unser Vaterland angetroffen habe.

Bei diesem Anlasse erneuere Ich Ihnen Hr. Bürgermeister mündlich Meine Anerkennung und Meinen Dank für Ihre Mühe bei der Durchführung des Volksfestes.

Es hat Meinem Herzen wohlgethan, die gute Haltung und die lebhaften patriotischen Gefinnungen der Bewohner Meiner Reichshaupt- und Residenzstadt zu vernehmen und Ich habe bedauert, daß Ich nicht in der Lage war, persönlich daran Theil nehmen zu können.

Der Bürgermeister eröffnete mit seiner Equipage den Zug; dem Wagen Sr. Majestät des Kaisers, an dessen Seite Hr. Erz. Carl Ludwig Plag genommen hatte, folgten in langer Reihe die glänzenden Equipagen der Erzherzoge, der Minister und geladenen Gäste. Nach 11 Uhr erreichte der Zug die Bellaria, wo Ihre Majestät die Kaiserin, umgeben von Ihrem Hofstaate und den obersten Hofchargen den glücklich in seine Residenz zurückkehrenden Monarchen empfingen. Unmittelbar nach dem Eintreffen war großer Empfang. Sr. k. Hoheit Prinz Carl von Preußen stante Sr. Maj. dem Kaiser einen Besuch ab, welchen der Letztere bald darauf erwiderte.

Der unermessliche Jubel, den die Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt Wien heute dem heimkehrenden Monarchen entgegenbrachte, galt im engsten Sinne des Wortes der Person Sr. Majestät des Kaisers. Sr. Majestät persönlich ist eingetreten für eine große Sache, ist dafür eingetreten als deutscher Bundesfürst im Geiste der Gerechtigkeit, der Heilighaltung aller Rechte, der wohlgegründeten Ansprüche der Nation und hat dies jähvorne Werk so erfolgreich, wie dies nur immer möglich war, vollbracht. Die Bevölkerung Wiens dankte heute ihrem Kaiser für die erhabene Aufgabe, die Er sich zum Heile Deutschlands, zum Ruhme Oesterreichs gestellt hat, sie dankte Ihm für die erste Hingebung, mit welcher Er diese Aufgabe vollbracht hat und dieser Dank war ein so ungefühltes warmer — so untrüglich ist der Volksinstinct — als sei ein Jeder in der zahllosen Menge, welche längs des Weges sich aufgestellt hatte, genau unterrichtet gewesen von der überraschend günstigen Wendung, welche auf dem Frankfurter Tag nach seinem Abschlusse eingetreten ist.

Die schließliche en bloc-Aannahme der Reformacte; wie sie aus den Beratungen der Conferenz hervorgegangen war, Seitens der überwiegenden Majorität der Fürsten und der Vertreter der freien Städte, so wie die bindende Form dieser Annahme sind in der That ein möglichst günstiges Resultat und diesem ist es zu verdanken, daß der staatsmännischen Thätigkeit, wie wir gestern bereits andeuteten, nur noch die formelle, die geschäftsmännische Behandlung zu überlassen blieb. Ministerconferenzen, welche in einem früheren Stadium der Verhandlungen hätten wünschenswerth und nützlich sein können, wurden in dem Augenblicke überflüssig, wo die Souveräne selbst sich entschlossen, die im Einzelnen differirenden Ansichten durch eigene Thätigkeit der Ausgleichung entgegenzuführen. Ihre Schlusssitzung am verfloffenen Montag hat also das Ergebnis gehabt, das begonnene Werk in Wahrheit zum Abschlusse zu bringen, und die Unterzeichnung der Reformacte als ein Ganzes ist daher von einer sehr weittragenden Bedeutung. Sie gestattet aber, sofort zur practischen Ausführung des sanctionirten Reformwerkes zu schreiten und man ist somit wohl berechtigt, das erfreuliche Gelingen des Unternehmens, welches Sr. Majestät der Kaiser persönlich eingeleitet und nach dessen vollständiger Beendigung Er nunmehr wieder in Seine Residenz zurückgekehrt ist, mit Genugthuung hervorzuheben.

Deutschland

In den verschiedenen norddeutschen Journalen wurde über Besprechungen berichtet, welche zwischen österreichischen Abgeordneten und Mitgliedern des Abgeordnetentages anlässlich der durch den Juristentag veranlaßten Zusammenkunft so vieler Abgeordneten in Mainz abgehalten worden sind. Namentlich haben wir nach einem heftigen Blatte erwähnt, daß in dem Hause des Fabrikanten Kupperberg eine solche Besprechung stattgefunden.

Wie wir vernehmen, waren hierbei österreichischer Seite die Abgeordneten Berger, Reckbauer und Niehl anwesend. Gegenüber mancher tendenziöser Darstellung scheint es nicht unwichtig, hervorzuheben, daß es nicht die österreichischen Abgeordneten waren, welche die Initiative ergriffen, sondern daß von Seite der Mitglieder des Abgeordnetentages das Bestreben hervortrat, die österreichischen Abgeordneten zu sich heranzuziehen. Die Letzteren hielten sich zurück.

Als wesentlicher Inhalt der von denselben und insbesondere ihrem Vorsitzführer Dr. Berger abgegebenen Äußerungen wird uns Folgendes bezeichnet. Vorerst sei — abgesehen von den gerechten Bedenken, welche die bisherige, etwas einseitige preussische Haltung des Abgeordnetentages den Oesterreichern einflößen mußte — von einem Beitritte zu dem Abgeordnetentage noch schwer zu reden, weil es in Oesterreich wohl eine deutsche Stimmung, aber noch keine eigentlich deutsche Partei gebe, welche klar durchgearbeitete politische Ziele verfolgte. Auch sei das Reformwerk Sr. Majestät des Kaisers für die Oesterreicher ebenso überraschend gewesen, wie für ganz Deutschland und die österreichischen Abgeordneten seien verpflichtet, das Verhältnis der Reformacte zur Februarverfassung, und eine mögliche Rückwirkung der ersteren auf eine Revision der letzteren — da bekanntlich eine Competenzübertragung stattfinden soll — vorerst einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die österreichischen Abgeordneten erklärten sich übrigens bereit, auf die Bildung einer deutschen Partei in Oesterreich insbesondere im Reichsrathe selbst und auf eine Verständigung mit dem Abgeordnetentage hinzuwirken. Sie behielten sich daher vorerst die Erklärung über den Beitritt zum Abgeordnetentage bevor, ohne in dieser Richtung einen Zeitpunkt zu bestimmen.

In der Reformacte selbst haben die österreichischen Abgeordneten die Reformacte und ihre Entwicklungsfähigkeit hervor und betonten, daß man für Oesterreich an dem Prinzip der Delegation festhalten müsse, während sie das Wahlprinzip für andere deutsche Staaten als eine offene Frage behandelten, welche ihre Lösung immerhin im Sinne der directen Volkswahl finden könne.

Frankreich.

Paris, 3. September. Bei Dentu ist eine Broschüre, welcher man Wichtigkeit beilegt, erschienen. Dieselbe führt den Titel: „Frankreich, Mexiko und die conföderirten Staaten“ und kommt zu der Schlussfolgerung: Mexiko nöthige zu einer schleunigen Anerkennung der conföderirten Staaten.

Türkei.

Konstantinopel, 29. August. „Levant Herald“ berichtet, daß die Abschaffung der Froharbeit in Egypten grundsätzlich aufrechterhalten, dieselbe aber der Gesellschaft des Suezkanals ausnahmsweise noch sechs Monate gestattet sei. Das Hauptquartier der asiatischen Armee wurde von Erzerum nach Erzingham verlegt. Oberst Milkowitsch ist auf einem Dampfer der Pariser Gesellschaft von hier abgereist. Von Beyrut soll nach der ägyptischen Grenze eine Telegrafienlinie errichtet und mit Cairo verbunden werden.

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Berlin, 5. September. Das „Journal de St. Petersburg“ vom 3. bringt einen Ukas vom 12. August, welcher verordnet, daß die Bauern der Ukraine am 13. September Eigenthümer werden und die Kostsumme an den Staat zu zahlen haben.

Newyork, 28. August. General Rosentanz hat Chhattanooga (in Georgia) ohne Erfolg bombardirt. General Wiber hat den Tennessee-Ström am 22. überschritten; man glaubt, er habe die Verbindung zwischen dem rechten und linken Flügel der Conföderirten abgeschnitten. Ein Bericht sagt, General Lee bereite einen Einfall nach Maryland vor. Das Bombardement der Forts Sumter und Wagner vor Charleston hat am 17. begonnen und bis 23. andauert. Fort Sumter ist gänzlich zerstört. Ein Gerücht spricht davon, daß die Bundesstruppen gegenwärtig die Forts Sumter und Wagner besetzt halten. Die Beschießung von Charleston begann am 24. Die Deutschen von Newyork haben ein Meeting abgehalten, um gegen die Conscriptio zu protestiren. Die Journale der Südstaaten rufen die französische Hilfe an.

Hermannstädter Schützenverein.

Gestern erhielt das 1. Glückselige Hr. Christian Gärtner; das 2. Glückselige Hr. Franz Fischer; das Trefferbeste Herr Daniel Schuster. Sonntag, den 20. d. M., findet „eine Turn-, Schützen- und Sängerfahrt“ nach dem jungen Walde statt. Das Festprogramm wird demnächst veröffentlicht. Das Festcomité.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 7. September 1863.

Table with columns for Effecten (Metalliques, National-Anlehen, Banfacien, Creditanlehen, Staats-Anlehen 60er) and Wechsel (Silber, London, Danlaken) with corresponding values in fl. and kr.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung

3. 29035. 1863.

Concurs-Ausschreibung.

Seine k. apost. k. Majestät haben mit allergnädigster Entschliebung vom 10. August l. J., allergnädigst die Errichtung einer Rechtsakademie zu Klausenburg mit einem Triennial-Curse, an welcher die Lehrgegenstände in ungarischer Sprache und zwar von sechs ordentlichen öffentlichen Professoren, unter denen einer zugleich der Director der Akademie sein wird, vorgeordnet werden sollen, anzuordnen geruht.

Für das Lehrpersonale an derselben wurde die mit a. b. Entschliebung vom 24. April 1852 mit dem, mit dem Erlasse vom 4. October 1850, Reichsgesetzblatt 3. 380, für die k. k. ungarländischen Rechtsakademien vorgeschriebenen Besoldungsmaßstäbe festgesetzt, wovon die ordentlichen öffentlichen Professoren einen jährlichen Gehalt von 1050 fl. ö. W. mit dem Vorrückungsrechte in 1260 fl. und 1470 fl. ö. W. nach je zehn als ord. öff. Professor zurückgelegten Dienstjah-

ren und ein Unterrichtsgelderpauschale im vorläufig bemessenen Betrage von jährlichen 105 fl. ö. W. beziehen werden.

Zu bemerken ist, daß der Director der Rechtsakademie, außer dem ihm als ord. Professor gebührenden Gehalte, als Director an Remuneration 315 fl. ö. W. und an Kanzleipauschale 105 fl. jährlich beziehen wird.

Der fixe Gehalt eines außerordentlichen Professors beträgt 630—945 fl. ö. W. und ein Pauschale vorläufig von jährlichen 50 fl. ö. W. für den Vortrag von Lehrfächern aber, welche einem Professor neben seinen Nominalgehältern dauernd übertragen sind, werden Remunerationen von jährlichen 210—420 fl. ö. W. angewiesen.

Die Klausenburger k. Rechtsakademie wird im laufenden Schuljahre, in Folge allergnädigsten Befehls Sr. k. apost. k. Majestät den 1. November 1863 eröffnet, an welcher im Triennial-Lehrcurse folgende Lehrgegenstände vorgetragen werden:

a) Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaften und röm. Recht.

- b) röm.-kath. canonisches Recht und protestantisches Recht.
c) siebenbürgische Rechtsgeschichte, ungarisch und sächsisches Privatrecht und Proceßformung; deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, deutsches allgemeines und Privatrecht und Veynrecht.
d) österreichische Rechtsgeschichte, politische Verwaltung, österreichische Statistik, Bergrecht und politische Deconomie.
e) öst. allgemeines bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht.
f) österreichisches Strafrecht, Strafprozeß und gerichtliches Verfahren.
g) öst. Finanzgesetzkunde und Buchführung (számvitel-tan Doppia).

Ueber welche hiermit ein freier Concurs eröffnet wird. Die Bewerber um diese Lehrstühle haben ihre Gesuche an dieses siebenbürgisch königl. Landes-Gubernium, u. z. wenn sie an einer Rechtsakademie schon angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten Directores, oder wenn sie im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen, und dieselben mit den Nachweisungen über Alter, Stand,

Religion, moralisches und politisches Verhalten, sämtliche von ihnen zurückgelegte Studien, erlangten Doctorgrad, allenfalls abgelegte Concursprüfungen oder gelieferte literarische Leistungen, etwaige bisherige Verwendung im Lehramte, oder im practischen öffentlichen Dienste und insbesondere über ihre Sprachkenntnisse zu documentiren.

Dieselben haben ferner in dem Gesuche genau anzugeben, für welche der obangenannten Lehrfächer sie sich in Competenz setzen, und besondere Vorliebe haben? — in welcher Sprache sie dieselben vorzutragen im Stande? und ob sie gesonnen wären ihre Competenz auch nur auf eine Supplirung für die Dauer des Schuljahres 1863/4 gegen Bezug der gesetzlichen Substitutionsgebühr zu übernehmen?

Wovon die Concurrentenollensten mit dem Beifügen verständigigt werden, daß sie ihre documentirten Gesuche bis den 4. October l. J., als den zur Einreichung der Competenz-Gesuche festgesetzten Termin bei diesem kön. Landes-Gubernium zu überreichen haben. Aus der am 4. September 1863 zu Hermannstadt abgehaltenen Rathssitzung des königl. Landes-Guberniums.

Zahl 100. 1863. 1-3

Concurs.

Bei der evangelischen Kirchengemeinde A. C. in Hermannstadt ist eine Predigerstelle mit dem Jahresgehalte von 850 fl. C. M. oder 892 fl. 50 kr. ö. W. in Erledigung gekommen; zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 19. September 1863, mit dem Besatze eröffnet wird, daß Bewerber ihre diesfälligen mit den erforderlichen Belegen instruirten Gesuche dem Presbyterium A. C. innerhalb obigen Termines einzureichen haben.

Hermannstadt, den 5. September 1863.

Das evangelische Presbyterium A. C.

Presb.-Zahl 45/1863. 1-3

Die Kantorstelle

in der unten gefertigten ev. Gemeinde, welche mit einem Jahresgehalte von 170 Gulden ö. W., 50 Eimer Mehl, freier Wohnung, Stollen-Anteil, Holz-Theilung und einem Grundstücke dotirt ist, wird mit dem 31. October l. J., in Erledigung kommen. Die hiezu nach dem Gesetze befähigten und berechtigten Bewerber mögen daher ihre Gesuche um diese Stelle sammt den erforderlichen Zeugnissen bis zum 26. September l. J., hier vorlegen und sich — wo möglich — zu einer Mustersprobe einfinden.

Das Presbyterium A. B.

Zu Petersdorf im Mühlbacher Kirchen-Bezirk.

M. J. 8194/1863. 1-1

Kundmachung.

Aus Anlaß des Herabgehens der Schlachtviehpreise haben die hiesigen Fleischhauer den Preis für

ein Wiener Pfund Rindfleisch vom 10. d. M. angefangen auf zwölf Kreuzer ö. W. herabgemindert desgleichen der Fleischhauer-Meister Johann Kessler, Haus-Nr. 414 von 12 auf elf Kreuzer ö. W. ebenso der Fleischhauer-Meister Georg Tartler, Haus-Nr. 427 den Preis für Büffelsteif von 11 auf zehn Kreuzer ö. W.

Welches hiemit allgemein kundgegeben wird. Hermannstadt, am 7. September 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Recitationen.

3. 3580/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Magistrat als Gericht zu Hermannstadt wird mit Bezug auf die Kundmachung vom 30. April l. J., 3. 1760 bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Frau Laura Taub c. Franz Hössler's Nachlaß per 1243 fl. 30 kr. ö. W. Wechselforderung die neuerliche Feilbietung der hiefür gepfändeten Effecten auf den 18. September und auf den 2. October l. J., stets Vormittags 9 Uhr, im Hause des Exekutors gegen gleich baare Zahlung angeordnet wurde.

Hermannstadt, am 3. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

3. 9712/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 30. Juli l. J., 3. 8014, in der Exekutionssache des

Wilhelm Lauterbach cont. August Nagel, wird kundgemacht, daß der am 1. Termin wegen Mangels von Kauflustigen noch nicht hintangegebene Bibliothektheil bestehend in 190 Werken belletristischen und geschichtlichen Inhaltes, nimmehr am 2. Termin, d. i. am 14. September l. J., 9 Uhr Vormittags, in dem Amtsgebäude dieses Stadt- und Stuhlgerichtes feilgeboten und auch unter dem Schätzwerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Hermannstadt, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

3. 695. 1863. 1-3

Licitations-Kundmachung.

Von Seite des k. f. Münzamtes wird zur Sicherstellung der Rauffangarbeiten am 21. September l. J., eine öffentliche Münz-Licitations für die Zeit vom 1. November 1863 bis 30. October 1864 abgehalten werden, wozu Uebernehmungslustige mit einem 10% Reuzgelde hiezu eingeladen werden.

Karlsburg, am 3. September 1863.

Vom k. f. Münz-Amte.

3. 8190/1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgericht Hermannstadt wurde über Ansuchen der Dobra Vidrigina aus Resinar, durch Advokaten Dr. Nemes, zur Hereinbringung der Forderung von 378 fl. 98 kr. ö. W. c. s. c. die exekutive Feilbietung der dem Stan Oancea aus Resinar gehörigen Realitäten, als:

1. Das Haus Nr. 973 sammt Hof, Garten und Wirtschaftsgebäuden in Resinar, im Schätzwerthe von 360 fl. ö. W.

2. Der Acker auf Resinärer Gebiete im 9. Riede, Top.-Zahl 6401 von 336 Oklaster, im Schätzwerthe von 40 fl. ö. W. bewilligt. Zum Vollzuge wird der erste Termin auf den 10. October, der zweite auf den 7. November 1863, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, in der Gemeinde-Kanzlei in Resinar bestimmt.

Hiezu werden Kauflustige eingeladen. Der Käufer hat die auf das Gut pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht nach Anweisung des Richters zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaige vermeintliche Hypothekberechtigten hiezu aufgefordert, ihre Rechte bei Vermeidung der Rechtsfolgen des §. 509 C. P. D. rechtzeitig hiergerichts anzumelden.

Hermannstadt, am 2. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Kuratel.

3. 2147. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stuhlgericht Leischkirch wird hiemit bekannt gemacht, es sei zu Folge Beschlusses des Leischkircher Stuhlamtes als Gericht vom 1. August 1863, 3. 69/Civ., Georg Schöpp aus Algen zum Verächwender erklärt und über ihn die Kuratel verhängt worden.

Leischkirch, am 26. August 1863.

Vom Stuhlgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Theater in Hermannstadt.

Heute Dienstag, den 8. September 1863, unter der Direction des Ed. Fawa.

Mein Mann geht aus.

Lustspiel in Akten, von H. Börnstein.

Hierauf:

Der dumme Michel.

Posse mit Gesang 1 Akt, von Wittner.

Fremden-Liste.

Angelommen am 5.-7. September 1863:

Stadt Wien:

Samuel Lusch, Magistratsrath sammt Gattin, von Wien. Emrich Paal, Comitats-Deputirter, von N. Entz. Augustin Lufkes, Grundbesitzer, von Salathina. Franz Hepppe, röm.-kath. Pfarrer, von Maros-Bajarschely.

Ungarische Krone:

Michael Fogarasi, röm.-kath. Domherr und Regalisk, von Karlsburg. D. Schönwald, Alexander Pöfner, Fabrikanten, von Pest. Jacob Weisbach, Kupferschmiedemeister, von Klausenburg. Béla Baron Barcei, Grundbesitzer, von Barcsa. Simeon Egger, Juwelier, von Pest. Gregor v. Bartho, Grundbesitzer, von Maros-Bajarschely.

Römischer Kaiser:

Theodor Hödel, Architekt, von Wien. Eduard Pfister, Geschäftsvorfänger, von Brezgen. Simon Murejan, Staatsanwalt, von Leichter, von Elisabethstadt. Samuel Kampf, Schneidermeister, von Pest. Stefan Daniel, Kaufmann, von Blasenborz.

Mediascher Hof:

Jeremias Cranoch, röm.-kath. Exorzist, Regalisk bei dem sieb. Landtage, von Szt. Miklos. Nicolaus Hines, Wirtschaftsbeamter, von Maros-Bajarschely. Carl Aulagnier, Professor, Lukas Lufasiewicz, Kaufmann, von Sobur, von Sulturest. Dionys Bajda, Grundbesitzer, von Alpa. Juon Marfa, Handelsmann, von Mimmil. Theodor Mich. Theolog, von Sajo-Abdarhely. Gabriel Murejan, Johann Papcan, Theologen, von U-Nemetst.

Neumüller:

Ignaz Schlegler, Handelsmann, von Brezgen. Demeter Bulojan, Grundbesitzer, von Gattin, Adam Samoilka, Handelsmann, Constantin Baltian, Hofrichter, von Pitest.

Ersehen ist im Verlage bei Th. Steinhäussen erschienen und daselbst zu haben:

Verhandlungen

des siebenbürgischen Landtages 1863.

Protokoll und Neben,

nach den Berichten der „Hermannstädter Zeitung.“ Erstes Heft: enthält die Sitzungen vom 15. Juli bis 24. August 1863. — gr. 8. brosch. Preis 50 fr. mit Frankopostverendung an Auswärtige 60 fr.

Alleerneuete wiederum mit Gewinnen vermehrte Große Geldverlosung

von 2 Millionen 450,000 Mark,

in welcher nur Gewinne gezogen werden, garantirt von der Regierung der freien Stadt Hamburg.

Ein Original-Los kostet 4 fl. ö. W. Ein halbes " " 2 fl. " Zwei viertel " " 1 fl. " Vier achtel " " 2 fl. "

Unter 20,200 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von Mark 200,000, 100,000, 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 10,000, 5,000, 2,000, 1,000, 500, 300, 100mal 200 u. c.

Beginn der Ziehung am 24. nächsten Monats. Um der fortwährend sich steigenden Nachfrage nach diesen beliebten Original-Losen (keine Promessen), welche nicht allein von der Staats-Regierung garantirt, sondern deren Ziehung auch von derselben beaufsichtigt wird, zu genügen, hat man sich genöthigt gesehen, die Losenzahl und demzufolge auch die Gewinne bedeutend zu vermehren.

Unter meiner in weitester Ferne bekanntesten und allgemein beliebten Geschäfts-Devise:

„Gottes Segen bei Cohn!“

wurde im verflossenen Jahre 2mal und zwar am 25. Juli zum 18. Male das größte Los und im Laufe dieses Jahres 4mal der größte Hauptgewinn bei mir gewonnen. Auswärtige Aufträge werden gegen Einwendung des Betrages in allen Sorten Papiergeld oder Freimarken prompt und verschwiegen ausgeführt, und sende amtliche Ziehungslisten und Gewinnelder sofort nach Entscheidung zu.

Laz. Sams. Cohn,

Bankier in Hamburg.

Dem Glücke die Hand zu bieten!

Nur 3 1/2 Gulden österr. Banknoten

kostet eine Notenzahlung auf ein Patrial-Original-Los der am 24. September d. J. in Hamburg stattfindenden Gewinn-Ziehung der vom Staate garantirten

neuen Prämien-Verlosung.

Haupttreffer 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 10,000 M. etc. etc.

Dieses mit so vielen großen Gewinnen dotierte Unternehmen enthält in seiner Gesamtzahl 20,200 Treffer, und bietet den Theilnehmern die günstigste Gelegenheit dar, mit einer kleinen Einlage bedeutende Capitalien zu erlangen.

Gegen Einwendung der obigen Notenzahlung werden die betreffenden Patrial-Original-Lose sowie nach stattgehabter Ziehung die Listen franco überschickt durch das Bank- und Effecten-Geschäft von Steindecker-Schlesinger in Frankfurt a./M. (3-4)

Markt-Anzeige.

Sig. Schönberger

beehrt sich höflichst anzuzeigen, daß er mit einem neu sortirten

Nürnberger, Ganlanterie- und Kurzwaren-Lager

so eben aus Wien hier angelangt ist.

Die direkten Bezugsquellen setzen ihn in den Stand sowohl ein gros als detail äußerst billige Preise zu machen, und durch prompte Bedienung sich das Vertrauen eines p. t. Publikums zu verschaffen.

Das Verkauf-Local befindet sich in der großen Gasse am Platz vis-à-vis von Herrn Krabs. 1-3

Der berühmte Archibasal-Spiritus aus den kräftigsten Heilpflanzen gewonnen und zusammengeleitet, zur Stärkung der Nerven, Muskeln und Kräftigung des Körpers u. NB. Jeder Flasche ist der Name Archibasal-Spiritus eingedruckt und mit dem Siegel des Erzeugers verschlossen, welches den Käufer vor Fälschungen schützen soll. Eine Flasche 1 fl. ö. W. Stoughton's Magenlixir, genannt Menschenfreund, zur Stärkung des Magens, zur Beförderung

und Wiederherstellung der Verdauung und des Appetits u. Eine Flasche 50 kr. ö. W.

Potsdamer Balsam (Parfume aromatique balsamique). Gegen Zahnschmerz, Rheumatismus, Sicht, Nervenschwäche, Frostschäden, Augenschwäche, Waden-Muskelschwäche u. Eine Flasche 1 fl. ö. W.

Das Haupt- und Verwendungs-Depot dieser Artikel für die österreichischen Staaten befindet sich in Prag in der Apotheke des Hof-Rathes Hrn. C. 1000, wofin sich jene Herren, die ein Depot wünschen, wenden wollen.

Filial-Depot bei Herrn J. Franz Zöhler 2-12 in Hermannstadt.

Wichtig für Bruchleidende.

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruchheilmittels von dem Brucharzt Krebs-Altherr in Gais, Kanton Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition dieses Blattes ein Schriftchen mit vielen hundert Zeugnissen in Empfang nehmen. 3-6

Zur Beachtung.

Der Gefertigte erlaubt sich, hiezu ergebenst anzuzeigen, daß er während der Dauer seines hiesigen Aufenthaltes C. L. a. v. i. e. zum Stimmen übernimmt. Nähere Auskunft erteilt aus Gefälligkeit die Buchhandlung des Herrn Th. Steinhäussen.

A. Edmund Mayer.



von Franz Job. Kwizda in Korneuburg;

Preis einer Flasche 1 fl. 40 kr. ö. W.

Weniger als zwei Flaschen können nicht versandt werden; die Packung wird mit 30 Nkr. berechnet.

für den ganzen Umfang der österr. Staaten von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph dem I. nach vorangegangener praktischer Anwen-

dung und Erprobung durch eine hohe k. f. österreichische Sanitätsbehörde mit einem anschließenden Privilegium, und mit der Londoner Medaille 1862 ausgezeichnet, in den Marktallungen Ihrer Majestät der Königin von England und Sr. Majestät des Königs von Preußen laut der unten angeführten, dem Erzeuger von den betreffenden Oberstallmeister-Ämtern zugekommenen amtlichen Bestätigungen mit den besten Erfolgen angewendet, erweist sich von außerordentlicher Wirksamkeit bei Lähmen, Rheumatismen, Verrenkungen, Verstauchungen u. c. c.; erhält das Pferd selbst bei der größten Anstrengung bis ins hohe Alter ausdauernd und muthig, und dient insbesondere zur Stärkung vor und Wiederkräftigung nach größeren Strapazen.

Die von dem Besitzer der Kreis-Apotheke in Korneuburg, Herrn F. J. Kwizda erfindene, von ihm verfertigte und Restitutions-Fluid benannte Flüssigkeit ist vom Unterzeichneten untersucht, und unterscheidet sich von den unter diesem Namen bekannten Mitteln durch Composition und Mischungs-Verhältniß. In der amtlichen wie privaten Praxis zur Anwendung gebracht, hat es sich in den auf der Etiquette jeder Flasche näher bezeichneten Krankheiten gut bewährt und kann besonders bei Rheumatismen, Lähmen, wie Sehnenanschwellungen empfohlen werden.

Solches wird hiermit auf Verlangen gerne attestirt durch eigene Schrift, unterzeichnet und beigebranntes Aufsiegel. Berlin, den 28. Dezember 1861. (L. S.)

Dr. Knauert m. p. Ober-Hofarzt der gesammten königl. Ober-Markfälle, Apotheker erster Klasse und technischer Director der Thierversicherungsanstalt.

Cuer Wohlgebornen!

Es gibt mir viel Vergnügen Ihnen mittheilen zu können, daß ich mit dem von Ihnen erzeugten Restitutions-Fluid einen Versuch bei einer Entzündung im Sprunggelenke eines Lieblingspferdes Ihrer Majestät der Königin mit gutem Erfolge gemacht habe.

London, Royal Mevs 20. Dezember 1862. ergebenst

M. Langworthy, Chirurg Dr. Majestät der Königin, W. Meyer, Oberstallmeister.

Et zu beziehen:

In Hermannstadt bei Herrn J. F. Zöhler.

„Klausenburg bei J. Wolf.

„Kronstadt bei J. L. & A. Hessheimer & Comp. 3-5

Ersteint mit des Sonntag stet für das 5 fl., das die 50 fr., den W Mit Postu halbjährig 7 vierstährig 10 Redak Heinrich Nro. Das f send waren, u der Einwendu heczel's, ri Präfid der Regierung (Wird Balon wurfes noch e lativpunct Schul befrist, für d Ausichuß vor von meinem wegen für die Bewußtsein v Landesgesetze und etwa noc wenn durch d könnten Verwe In Ge tionelle Princ Gesetze aufzu lativ. Die Be ja ohnehin n lassen werden aus üben de es können ne Verwaltungsm klang stünden. tragen hat, u eben, so wun kann ist, daß fund. Schon eingeführt wo Bestimmungen angezogene B beleuchten soll der Hr. Andre das bloß ein gu den können, d einfällt. Das greife nicht, u den, die längt der Regierung deswegen einu Anweisungen Leicht zu der g gesehen auch gen irgend u Centrum!) Sch m glieder tomän dann gegen E men werden, Dieser Gegen Metrop meinen Worte bleiben. Hohes Rescripten, Re die Gleichberec daß ich zur E jenen Gesetze nische Nation gesehen kann weil ich selbst fel von den wie z. B. der diesen S. sovie mich der §. 6 nach meiner U unferer Nation Beschalt annehmen soll gesprochen; a setze und Reje Daher „Alle diesen reute, Rescrip fende aufgehob Walor cipalstatuten e halb habe er Man und Vorpred hingu, was t er sagt, daß fanden werde Wenn